Gesetz und Verordnungsblatt

für bras

öfterreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus ben gefürsteten Graffchaften Gorg und Gradisca, der Markgraffchaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

II. Stüd.

Musgegeben und verfenbet am 3. Februar 1883.

2

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 26. Januar 1883,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlaftungs- und Landesfond der gefürsteten Grafichaft Görz und Gradisca pro 1883.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 15. Januar l. 3. die nachstehenden, vom Landtage ber gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für bas Jahr 1883 beschlossenen Landesumlagen a. g. zu genehmigen geruht:

1. Für ben Grundentlaftungsfond die Ginhebung eines Buschlages von 9% jur Gefammtvorschreibung ber birecten Steuern ;

2. für den Landesfond die Einhebung eines Zuschlages von 12% zur Gesammtvorsschreibung der directen Steuern, eines Zuschlages von 20% zur Berzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, und einer Auflage von 50 fr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinsverschleiße.

Was hiemit zu Folge Erlasses bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 20. Januar 1883, 3. 850 zur öffentlichen Kenntnig gebracht wird.

Bretis m. p.

(Siesete und Berondungsblatt

anid all

onerceichilch-illicilche Küllenland

bestehend aus ben gefürstrten Grafichaften Garg und Grabiorn, wer Maitgealichaft Ifrien und ber reichsunmittebaren Stadt Telest mit ihrem Gewiete

Johrgang 1888.

IL Strid.

Andgegeben und verfendet am 8. Februar 1883.

53

Kundmachung der f. L. köstenländischen Statthalterei, vom 26. Januar 1883,

betreffend die Landesbundagen für den Grimventlastungs- und Landessond der gefürstelem Grafschaft Görz und Gradisca per 1883.

Seine t. und t. Apostolische Majestal haben mit 21. h. Entschließung vom 15. Januar i. 3. die undstehrenden, vom Landinge der gestrifteten Grafichaft Görz und Graditen für das Jahr 1883 beschieden Landenunlagen a. g. zu genehmigen geruft :

1. Für den Grundentkastungssond die Einhebung eines Zuschlages von 3%, zur Gesammtvorschreibung der directen Stenern:

2. für den Lanbessond die Einhebung eines Zuschlages von 12% zur Gesammtvorschring der directen Steuern, eines Zuschloges von 20%, zur Berzehrungsstruer von Wein, Wost und Fleisch, und einer Austage von 50 fr. auf jeden Hechter Bier im Kleine verschließe.

Was hiemit zu Folge Erlasse bes t. f. Dimisteriums des Innern vom 20. Januar 1885, J. 850 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

greetes m. p.